

Haushaltssatzung der Gemeinde HÜTTENBERG für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß § 97a in Verbindung mit den §§ 92 Abs. 5, 92a, 102, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GBl. S. 318), wird die Angabe „§87 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch „§85 Abs. 1 und §87a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt, hat die Gemeindevertretung am 29.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

wird im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-28.275.190,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.893.975,00 EUR
mit einem Saldo von	1.618.785,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 13.000,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	- 13.000,00 EUR

ausgeglichen/mit einem Überschuss (-)/Fehlbedarf (+) von + 1.605.785,00 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 777.185,00 EUR
---	------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	116.000,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.668.100,00 EUR
mit einem Saldo von	-6.552.100,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.578.850,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-782.350,00 EUR
mit einem Saldo von	5.796.500,00 EUR

ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss(+)/
Zahlungsmittelbedarf (-) des Haushaltsjahres von - 1.532.785,00 EUR

festgesetzt.

Der Ergebnishaushalt 2024 wird durch die vorhandene Rücklage aus dem ordentlichen Ergebnis gedeckt.

Der Finanzhaushalt 2024 wird durch die vorhandene ungebundene Liquidität gedeckt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 6.552.100 EUR (Eigenanteil Hessenkasse wurde herausgerechnet) festgesetzt.

(Das Darlehen zur Förderrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms der HESSENKASSE des Landes Hessen wurde im Haushaltsjahr 2022 festgesetzt. Im Jahr 2024 wurden Maßnahmen erneut im EH veranschlagt.

Davon werden im Rahmen des Hessenkassengesetz als

- *Zuschuss 189.000 € und Eigenanteil 21.000 € (Ergebnishaushalt) getilgt.) (Bürgerstuben Hüttenberg - Austausch Fenster (ohne Gastraum))*
- *Zuschuss 25.200 € und Eigenanteil 2.800 € (Ergebnishaushalt) getilgt.) (Bürgerstuben Hüttenberg - Sanierung Terrassen (Abdichtung) Saal)*
- *Zuschuss 63.000 € und Eigenanteil 7.000 € (Ergebnishaushalt) getilgt.) (DGH Reiskirchen Heizung)*
- *Zuschuss 90.000 € und Eigenanteil 10.000 € (Ergebnishaushalt) getilgt.) (Friedhof Grasweg - Sanierung der Stützen)*

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.275.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 772.600,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Realsteuern aus der Hebesatzsatzung, die von der Gemeindevertretung am 29.01.2024 beschlossen wurde, lauten:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 440 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 660 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept für den Haushaltsplan 2024 wurde von der Gemeindevertretung nicht beschlossen.

§ 7

Muster 1 zu § 60 Nr. 1 (§ 94 i.V.m. § 97 HGO)
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Gemäß VV Nr. 1 zu § 1 GemHVO sind Umsetzungen von Planstellen von Beamten und von Arbeitnehmern, die im Zusammenhang mit einer Umorganisation der Verwaltung innerhalb der Teilhaushalte stehen, möglich ohne dass dadurch eine Nachtragssatzung erforderlich wird.

§ 9

Erheblichkeitsgrenzen (§98 Absatz 2 Nr. 1 + 2 HGO - Nachtragssatzung)

Als nicht erheblich im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO gilt ein Fehlbetrag im **Ergebnishaushalt** unter 2.900.000,00 €.

Als nicht erheblich im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO gilt ein Fehlbetrag im **Finanzhaushalt** unter 500.000,00 €.

Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

§ 10

Erheblichkeitsgrenzen (§12 GemHVO - Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen)

Als erhebliche Investitionen im Sinne von § 12 GemHVO gelten solche, die insgesamt Auszahlungen von mehr als 250.000 € vorsehen.

Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

§ 11

Erheblichkeitsgrenzen (§100 Absatz 1 HGO)

Als nicht erheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO gelten kassenwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen

a) im Ergebnishaushalt

- vom Deckungskreis 1 bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 2 bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 3 bis zu einem Betrag von 40.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 4 bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 5 bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 10 bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 11 bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro

b) im Finanzhaushalt

- vom Deckungskreis 6 bis zu einem Betrag von 35.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 7 bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 8 bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 9 bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro

Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Gemeinde Hüttenberg, den 29.01.2024

Der Gemeindevorstand
gez. Oliver Hölz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102, 103 und 105 Abs. 2 HGO in der erforderliche(n) Genehmigung(en) der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

gemäß den §§ 97a, 102, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell gültigen Fassung erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hüttenberg die

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung 2024

- a. der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** gemäß § 102 HGO zur Leistung von Auszahlungen bis zu einem Betrag von
4.275.000 €
(i. W.: vier Millionen zweihundertfünfundsiebzigtausend Euro)
- b. der Aufnahme von **Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** gemäß § 97a Nr.4 i. V. m. § 103 HGO bis zu einem Gesamtbetrag von
6.552.100 €
(i. W.: sechs Millionen fünfhundertzweiundfünfzigtausendeinhundert Euro)
- c. zur Aufnahme von **Liquiditätskrediten** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 97a Nr. 5 i. V. m. § 105 HGO bis zu einem Höchstbetrag von
772.600 €
(i. W.: siebenhundertzweiundsiebzigtausendsechshundert Euro)

Die Genehmigung erfolgt aufgrund der Vorgaben der §§ 97a und 103 HGO unter Auflagen, die in der folgenden Begleitverfügung begründet werden.

Auflagen

1. Über die Aufsichtsbehördliche Genehmigung inkl. der Haushaltsbegleitverfügung ist die Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO bis zum **15. April 2024** in geeigneter Form zu informieren. Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung (inkl. der Auflagen) i.S.v. § 97 Abs. 4 HGO bitte ich ebenfalls bis zum **15. April 2024** zu erbringen.
2. An Ihrem Berichtswesen i.S.v. § 28 GemHVO möchte ich auch weiterhin teilhaben und bitte darum, mir die Berichte im Sinne Ihrer Konzeption des Berichtswesens **innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Stichtag** zu übersenden und ebenfalls den gemeindlichen Gremien in diesem Zeitraum zur Kenntnis zu geben. Hierüber legen Sie mir bitte einen Nachweis vor.
3. In das Berichtswesen gem. § 28 GemHVO ist im Sinne einer Baukostenkontrolle weiterhin der Umsetzungsstand aller veranschlagten und noch nicht abgeschlossenen Investitionen **ab 50.000 €** aufzunehmen.

Muster 1 zu § 60 Nr. 1 (§ 94 i.V.m. § 97 HGO)
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan und die Aufsichtsbehördliche Genehmigung liegt zur Einsichtnahme vom 23.03.2023 bis 12.04.2023 im Rathaus OT Rechtenbach, am Empfang zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus: Montag bis Freitag 07:30 - 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 -18:00 Uhr.

Gemeinde Hüttenberg, den 20.03.2024

Der Gemeindevorstand
gez. Oliver Hölz
Bürgermeister